



Angesichts des derzeitigen Standes der COVID-19-Pandemie gilt per 4. September folgender

Status quo

- 1) *Es gilt der vielzitierte – **Mindestabstand EIN Meter!***
- 2) **Anwesenheitsliste***: Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein.
- 3) Bei der Sportausübung ohne Körperkontakt **entfällt** der Mindestabstand von **EINEM Meter**, dazu gehört auch der Betreuer der Schiedsrichter und der Bahndienst.
- 4) Für **Zuseher** von Indoor-Sportarten besteht **Maskenpflicht**; auf zugewiesenen Sitzplätzen kann darauf verzichtet werden, wenn der Abstand von einem Meter gewahrt bleibt.
- 5) **Auf Empfehlung seitens der Sport Austria die Risiken zu minimieren wird gebeten von jeglichen Anfeuerungsrufen oder Schlachtgesängen Abstand zu nehmen. Applaus – auch mit diversen Hilfsmitteln wie Handklatschen, Rasseln u.ä., sofern nicht gemäß Sportordnung verboten – ist hingegen sehr willkommen.** ¹⁾
 - ¹⁾ Laut ÖSKB-Sportordnung (Teil 1, Abschn. 12, S 28) verboten ist die Herbeiführung von ungebührlichen Lärm (Fußtrampeln, Klopfen auf Tische usw.) und mittels akustischer Geräte (z.B. Trompeten, Hupen, Ratschen, Glocken usw.), wodurch die Spieler gestört werden.
- 6) Die **Teilnehmerobergrenze** (Aktive und Zuseher) ist mit **200 Personen** festgelegt.
- 7) **Desinfektionsmittel** (mit Sprühdosierer) müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.
Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!
- 8) **Garderoben und Hygieneräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten.
– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!
- 9) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Meisterschaftsbetrieb **nicht teilnehmen**.
- 10) Personen, die der **Risikogruppe** angehören müssen im Rahmen der **Eigenverantwortung** selbst entscheiden ob Sie am Trainingsbetrieb und Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.

- *)** Sollte trotz einkehrender „Normalität“ im Verein ein COVID-19-Verdachtsfall auftreten, ist wie folgt vorzugehen:
- I) Der Verein muss die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsärztin /Amtsarzt) informieren – die entsprechenden Daten sollten schriftlich aufliegen.
 - II) Die weiteren Schritte werden dann von der Gesundheitsbehörde in die Wege geleitet.
Der Verein wird gebeten, die Behörde bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
 - III) Sollte sich ein Erkrankungsfall bestätigen, werden weitere Maßnahmen der Behörde umzusetzen sein.

Wien, am 4.9.2020

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes